Aus Anlag der bevorstehenden Sundeconsigna= tion wird das Regulativ vom 30. Septemper 1892, die Erhebung einer hundesteuer in der Stadt Leipzig

betr., hierunter zum Abdruck gebracht:

§ 1. Der hundesteuer unterliegen alle hunde, welche von hiesigen Einwohnern am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

Ausgenommen find:

a. junge Sunde bis zum nächsten Bähltage, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gejäugt werden.

b. Hunde, welche an anderen Orten im Rö= nigreich Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum

Schlusse des Steuerjahres.

Die volle Jahressteuer beträgt 20 Mit.; für Hunde, welche ausschließlich zum Ziehen und zur Bewachung von Haus und Hof benutt werden, aber nur 10 Mit.

Die Zulaffung zu diefer ermäßigten Steuer erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Antrag, zu welchem die Formulare auf dem Stadtsteuer-Amte bez. in deffen Filialen erhältlich sind, und wenn das Bedürfniß zur Verwendung des hundes für den bezeichneten Zweck vom Rathe anerkannt wird.

Für nach dem Bahltage angeschaffte oder zu= gebrachte hunde, dafern sie nicht nach dem zweiten Absatz unter b steuerfrei sind, wird die Steuer nach Monaten berechnet und der Monat mit 1 Mt. 60 Pfg. bez. 80 Pfg. angenommen. Angefangene Mo-

nate werden für voll gerechnet. Für Hunde, welche, von den Zughunden abgefeben, sonft zum Broderwerbe benutt werden, nicht minder für Hunde, welche der Führung oder Be= wachung blinder oder tauber Personen dienen, fann

die Steuer je nach Lage des Falles durch Beschluß des Rathes ermäßigt bez. erlaffen werden.

§ 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres, als dem gesetzlichen Zähltage, mittelft der ausgegebenen Hauslisten aufgenommenen Hunde ift bis zum 31. deffelben Monats, die Steuer für im Laufe des Jahres angeschaffte oder zugebrachte steuerpflichtige hunde binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an, bei Bermeidung zwangsweifer Beitreibung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

Für die in § 1 unter a und b erwähnten Hunde, sowie für die hunde, für welche die Steuer ganglich erlassen wird, sind an Stelle der Steuermarten Controlmarken zu lösen, welche mit 25 Pfg.

berechnet werden. § 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Zähltage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften oder zugebrachten steuerpflichtigen hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an bei der Hundesteuer=Einnahme zur Berfteuerung anzumelben, verfällt in die in § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868 geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer.

§ 4. Wer eine Steuermarke ohne den hund, für

Derjenige, welcher von Anderen eine Steuermarke ohne den betreffenden hund behufs deren Bermen= dung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

Sollte ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres verenden oder getödtet werden, jo wird gegen Rückgabe der gelösten Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme die Steuer antheilig erstattet.

Die Berechnung des zu erstattenden Steuer= betrags erfolgt ebenfalls nach Monaten (vergl. § 1).

§ 5. Wer die für einen steuerfreien ober unter Erlaß eines Theiles der Steuer versteuerten hund em= pfangene Control= bez. Steuermarke ohne ausdrück= liche Genehmigung des Stadtsteuer-Amtes einem anderen hunde anlegt, hat ebenfalls die Strafe der Hinterziehung und nach Befinden Anzeige wegen Betrugs zu gewärtigen.

§ 6. In gleiche Strafe find ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer migbrauchen.

Die oben in § 1 Abs. 2 unter b gedachte gejetliche Befreiung greift nur dann Plat, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde, diese Ber= steuerung auch nicht in der Absicht geschah, den in Absatz 1 gedachten Zweck zu erreichen.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben regelmäßig oder überwiegend hier bei sich haben.

§ 7. Hunde, welche als Zug= oder Wachhunde versteuert sind, dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Werden sie außerhalb des Gehöftes un= eingeschirrt bez. umherlaufend angetroffen, so haben deren Besitzer vorbehältlich der sonst etwa verwirkten Strafe den Erfüllungsbetrag des Normalsteuerjages von 20 Mf. nachzuzahlen.

§ 8. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach § 1 a und b nicht zu versteuernden hund an= schafft, bei sich ausnimmt oder beim Anzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung, der Aufnahme oder des Anzugs an, bei einer Ordnungsftrafe von 5 Mt. bei unferer hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und die dafür bestimmte Controlmarke zu löfen.

Herbei ist das Alter junger Hunde durch thier= ärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Steuerquit=

tung nachzuweisen.

§ 9. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 Mt. Strafe für jeden hund eine Con= trolmarke zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen,

jo hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu hinterlegen, von welchem bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechen= der Steuerbetrag unter Anrechnung des Preises der Controlmarke innebehalten, der Restbetrag aber zurückerstattet wird.

Bei Berechnung der Steuer nach Wochen, bez. Monaten wird die Woche mit 40 Pfg., der Monat welchen dieselbe gelöft ift, an Dritte überläßt, sowie mit 1 Mt. 60 Pfg. berechnet, die angefangene Woche,